

samen. Dabei bezeichnete der Amtmann „das Dorff Schönheidte als eines der größten und stärksten im Amte.“<sup>32)</sup>

Die Handwerksmeister des Orts strebten um jene Zeit eine Neugestaltung ihrer Innungsgerechtigkeit an, die behördlicherseits im Jahre 1729 gebilligt und bestätigt wurde. Seitdem blieben die betreffenden Satzungen im allgemeinen über ein Jahrhundert hindurch in Geltung; nur einzelne zeitgemäße Nachträge, bestehend in mannigfachen geringfügigen Abänderungen, Einschränkungen und dergl. von obenher, machten sich ab und zu notwendig.<sup>33)</sup> Die alten Innungseinrichtungen an sich blieben natürlich im großen und ganzen bestehen. Von der Mitgliedschaft der Zunft war das Recht auf den selbständigen Handwerksbetrieb durchaus abhängig. Die Meisterschaft bei der Innung war nach zurückgelegter dreijähriger Lehrzeit, zweijähriger Wanderzeit, einjährigem Arbeiten im Ort und dann erst nach dreivierteljähriger Mutter- oder Werbezeit zu gewinnen. Später hatte der Lehrzeit für das Handwerk sogar noch ein vierjähriger Dienst in der Landwirtschaft voranzugehen. Der Meisterkandidat hatte sich im Amte Schwarzenberg zu melden; dort waren 2 Taler, ferner an die Kirche und das Gericht in Schönheide je 1 Taler, dem Handwerke hier 6 Taler in die Lade zu zahlen. Von den Röhrenmachern wurde bereits seit dem Bestehen der Innung als Meisterstück die Herstellung einer Röhre von starkem Sturzblech gefordert: 2 oder 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Ellen lang, „mit tüchtigen, gut erkenntlichen, alle außen genieteten Nägeln, mit einem eingefalzten Boden einer halben Elle hoch und dreiviertel Ellen weit.“ Weiter war anzufertigen ein Stallleuchter, „der tüchtig zu erkennen ist“, und eine Bratpfanne von gutem starkem Sturzblech. Später mußte der sich zum Meisterstück Meldende einen runden oder eckigen Windofen, eine Bratpfanne oder eine Bratröhre anfertigen. Die Herstellung in starkem Sturzblech und ausgenieteten Nägeln wurde auch hier verlangt. Die Meisterstücke waren unter der Aufsicht mehrerer Meister zu fertigen, die für ihre Mühe und Verschämniß insgesamt eine Entschädigung bis zu 2 Talern empfingen. Wurden die Arbeiten als untauglich befunden, so fiel der Meisterschaftsbewerber in Strafe, wenn ihm nicht ein weiteres Jahr Wanderschaft auferlegt wurde. Vor 1780 hatte der angehende Meister seinen Genossen ein Essen, aus genau vorgeschriebenen Gerichten bestehend, zu geben. Nach dieser Zeit fiel der Zwang, die Genossen zu bewirten; doch wollte einer bei der Erlangung seines Meisterrechts seinen Mitmeistern ohne Zwang, also aus freiem Willen etwas geben, „wie er sich nach seinem Vermögen durchzukommen getraute, ein Gericht Fleisch, auch ohne Braten, oder statt dessen einen Kaffee zur Ergötzlichkeit“, so waren seine Handwerksgenossen damit zufrieden.\*) Von Meistersöhnen oder auch denen, die Meisterstöchter oder Meisterwitwen heirateten, wurde nur eine einjährige Wanderzeit verlangt, und die Bezahlung des Betrages an die Innung fiel weg. Die Innungsartikel wiesen den Meister darauf hin, tüchtige Arbeit zu machen und niemand mit dem Wert oder Lohn zu „übersetzen.“ Sie schrieben auch vor, daß jeder Meister ein besonderes Zeichen führe; mit diesem hatte er jedes Stück, das er versfertigte, zu versehen, zum Merkmal für den Käufer, damit dieser wußte, „an wen er sich bei untüchtig befundener Arbeit zu halten habe.“ Der Schönheider Röhrenmachermeister konnte ohne Verlust seiner örtlichen Rechte ein Jahr lang auswärts sein

\*) Man vergl. auch Seite 222.